

Zielvereinbarung des Behörden-Netzwerks im Rahmen des Bürger- und Unternehmerservices im Kreis Lippe – BUS - zur Beschleunigung gewerblicher Investitionsvorhaben

Präambel

Mit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von kommunalen und staatlichen Verwaltungen und weiteren wirtschaftsrelevanten Institutionen zur Förderung der ökonomischen Entwicklung im Kreis Lippe am 23.08.2006 haben die kommunalen Gebietskörperschaften des Kreis Lippe, die für die Unternehmen relevanten staatlichen Behörden, die Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft und weitere für die Entwicklung von Wirtschaft und Region verantwortliche Institutionen den Rahmen gesetzt, um behördenübergreifend unter dem Begriff „Behördennetzwerk Lippe“ die Voraussetzungen für ein noch unternehmerfreundlicheres Verwaltungshandeln im Kreis Lippe zu schaffen.

Im Fokus stehen dabei insbesondere Maßnahmen zur Beschleunigung der für die Genehmigung von gewerblichen Investitionsvorhaben erforderlichen Arbeitsschritte. Die in diesem Kontext relevanten Aspekte wurden unter Berücksichtigung des Know-hows fachkundiger Mitarbeiter zunächst in der Kreisverwaltung Lippe und in einem vom Behördennetzwerk eingesetzten Arbeitskreis analysiert und bearbeitet, um anschließend gemeinsam Ansätze zur Verbesserung und Beschleunigung entwickeln und vereinbaren zu können. Im Ergebnis wurden

- konkrete Verfahrens- und Beteiligungszeiten,
- Abstimmungs- und Kommunikationsregelungen und
- Service-Versprechen

für Baugenehmigungsverfahren erarbeitet, die von den Bauaufsichtsbehörden des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lage und Lemgo durchzuführen sind. Unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung verpflichten sich die an diesen Verfahren beteiligten Dienststellen und Einrichtungen mit dieser Zielvereinbarung zur Umsetzung der erarbeiteten und nachfolgend genannten Regelungen.

1. Die nachfolgend genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem die Bauantragsunterlagen bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingegangen sind. Als Werktag im Sinne dieser Ausführungen gelten die Tage von Montag bis Freitag, die kein gesetzlicher Feiertag sind.
2. Die am Baugenehmigungsverfahren beteiligten und diese Vereinbarung unterzeichnenden Dienststellen bieten potenziellen Antragstellern gewerblicher Bauvorhaben eine frühzeitige umfassende Erörterung der anstehenden Planungen im Rahmen einer Antragskonferenz als besonderen Service an. Eine Antragskonferenz, an der alle für das Bauvorhaben relevanten Dienststellen teilnehmen, soll stattfinden, wenn es sinnvoll erscheint, komplexe Antragsverfahren im Vorfeld der Antragstellung mit allen beteiligten Behörden und dem/der Antragsteller/in zu erörtern. Die Koordinierung der Antragskonferenz wird in der Regel durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde sichergestellt.
3. Wenn die Bauantragsunterlagen bei einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ohne eigene Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden, so werden die eingereichten Antragsunterlagen sofort der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zugeleitet. Soweit möglich, soll dabei gleichzeitig eine Stellungnahme zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens abgegeben werden. Soweit die Städte und Gemeinden Anliegen der Wirtschaft über eine zentrale Stelle koordinieren, wird diese Stelle der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt und soll dem/der Antragsteller/in in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
4. Innerhalb von fünf Werktagen nach Antragseingang
 - wird von den Bauaufsichtsbehörden ein/e Mitarbeiter/Mitarbeiterin benannt, der/die für die Koordinierung des gesamten Genehmigungsverfahrens und für die Einhaltung der genannten Fristen zuständig ist. Die Vertretung muss geregelt sein.
 - entscheidet die Bauaufsichtsbehörde über die Vollständigkeit der vorgelegten Antragsunterlagen. Sofern die Antragsunterlagen unvollständig sind, informiert die Bauaufsichtsbehörde davon sofort den/die Antragsteller/in in geeigneter Weise und teilt gleichzeitig mit, dass die Fristen für Service-Versprechen des Behördennetzwerkes Lippe erst nach Vorliegen des vollständigen Antrages greifen.

- stellt die Bauaufsichtsbehörde fest, ob für das erforderliche Genehmigungsverfahren erhebliche, insbesondere das Verfahren verzögernde Probleme zu erwarten sind. Sollte dies der Fall sein, wird nach Ziffer 5 verfahren.
 - stellt die Bauaufsichtsbehörde fest, ob für die Zulässigkeit des Vorhabens zusätzliche, nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Landschaftsrecht, Wasserrecht etc.) erforderliche Verfahren durchzuführen sind. Sollte dies der Fall sein, unterrichtet die Bauaufsichtsbehörde hiervon den/die Antragsteller/in und stimmt mit ihm/ihr die für die Einleitung und Durchführung dieses Verfahrens erforderlichen Schritte gemeinsam mit der für das andere Verfahren zuständigen Behörde ab.
 - veranlasst die Bauaufsichtsbehörde, dass die im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden kommunalen und staatlichen Behörden möglichst schnell zur Stellungnahme aufgefordert werden.
 - unterrichtet die Bauaufsichtsbehörde den/die Antragsteller/in über den ordnungsgemäßen Eingang des Antrages und das Ergebnis der zu den vorstehenden Punkten durchgeführten Prüfungen, soweit dies für den/die Antragsteller/in relevant ist. Auf die Möglichkeit ergänzender Nachforderungen durch die Bauaufsichtsbehörde oder die zu beteiligenden Behörden wird zugleich hingewiesen.
5. Innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Bauantragsunterlagen in ihren Diensträumen geben die beteiligten Behörden gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ihre abschließende Stellungnahme ab. Dabei teilen die beteiligten Behörden den/die Mitarbeiter/in mit, der/die für die Koordinierung des Verfahrens innerhalb der Behörde zuständig ist und informieren aus ihrer fachlichen Sicht über
- erkannte Mängel an der Vollständigkeit der Bauantragsunterlagen.
 - Erkenntnisse, nach denen das Bauvorhaben unter fachlichen Gesichtspunkten als grundsätzlich nicht genehmigungsfähig erscheint.
 - Erkenntnisse, nach denen für das Genehmigungsverfahren erhebliche, insbesondere das Verfahren verzögernde Probleme zu erwarten sind.
 - Genehmigungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, die neben dem baurechtlichen Verfahren durchgeführt werden müssen.
6. In den Fällen, in denen das Bauvorhaben nach vorliegenden Erkenntnissen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig erscheint oder in denen für den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens erhebliche, insbesondere das Verfahren verzögernde Probleme zu erwarten sind, informiert die Bauaufsichtsbehörde sofort den Antragsteller sowie die/den zuständigen Sachbearbeiter/in der betroffenen Stadt oder Gemeinde. Die Bauaufsichtsbehörde, die Stadt oder Gemeinde und die ggf. weiterhin relevanten Behörden sollen gemeinsam alternative Lösungen zur Verwirklichung des Vorhabens bzw. zu Ausräumung der erkannten Probleme entwickeln und diese mit dem/dem Antragsteller/in erörtern. Der vorgenannte Prozess kann auch durch eine am Verfahren beteiligte Behörde ausgelöst werden, die gleichzeitig eine Information der Bauaufsichtsbehörde sicherstellt.
7. Sofern im Verfahrensablauf zu einem späteren Zeitpunkt bis dahin nicht erkannte oder nicht erkennbare Probleme eintreten, die zu einer Verzögerung des Verfahrens, zur Nichteinhaltung der Fristen oder zu einer Gefährdung der Genehmigung führen können, ist das unter Ziffer 6 beschriebene Verfahren entsprechen anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verzögerungen im Zusammenhang mit der notwendigen Beteiligung eines politischen Gremiums stehen.
8. In den unter den Ziffern 6 und 7 genannten Situationen sollen die am Verfahren Beteiligten den Sachverhalt, wenn dies sinnvoll und zielführend ist, im Rahmen einer Antragskonferenz (siehe Ziffer 2) erörtern.
9. Innerhalb von 6 Wochen (30 Werktagen) nach Eingang der Antragsunterlagen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde über die Erteilung oder Versagung der Baugenehmigung.
10. Ausgenommen von den Regelungen dieser Zielvereinbarung sind solche Bauvorhaben, für deren Zulässigkeit

- Umweltverträglichkeitsprüfungen oder -studien,
- Verfahren nach dem BImSchG,
- Verfahren nach der Betriebssicherheitsverordnung,
- Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren oder
- Bauleitpläne

durchgeführt, aufgestellt oder geändert werden müssen oder für die im Baugenehmigungsverfahren andere Behörden und Einrichtungen beteiligt werden müssen, die nicht Mitglied des Behördennetzwerkes Lippe sind.

11. Die unter den Ziffern 2 bis 9 genannten Fristen und Verfahrensweisen gelten als Service-Versprechen des Behördennetzwerk Lippe, die von den daran beteiligten Dienststellen den Unternehmen der Region als kundenorientierte Leistungsversprechen öffentlich bekannt gemacht werden. Alle anderen Regelungen gelten als gegenseitig ausgesprochene, behördenübergreifend wirkende interne Leistungsversprechen.

Schieder-Schwalenberg im Kreis Lippe, den 23. Oktober 2007